

Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) i. V. m. § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, BGBl. I S. 2585), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Die Stadt Bitterfeld- Wolfen hat
 - für die Ortsteile Wolfen, Reuden, Thalheim, Greppin und Bobbau die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
 - für die Ortsteile Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH
 - in den Grenzen des ChemieParkes Bitterfeld Wolfen die P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbHmit der Aufgabenerledigung der Trinkwasserversorgung betraut.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist eine öffentliche Einrichtung (Widmung). Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachter Gegenstände.
- (4) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 4 bis 7). Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung.
- (5) In dieser Satzung für Grundstückseigentümer enthaltene Rechte und Pflichten gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Stadtgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse).
- (2) Öffentliche Versorgungsleitung ist eine Leitung, die zum Verteilernetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehört.
- (3) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

- (4) Eigenversorgungsanlagen sind private Anlagen des Eigentümers des Grundstückes zur Gewinnung von Wasser.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist eine solche Fläche, die im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die zusammenhängend genutzte Fläche (wirtschaftliche Einheit) als Grundstück.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue öffentliche Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende öffentliche Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist,
 - b) gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserangebot zumutbar ist oder
 - c) gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.
- 4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine teilweise Befreiung kann insbesondere bei Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, in Betracht kommen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks. Die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen zu Bewässerungszwecken ist grundsätzlich gestattet. Über den Umfang der Benutzung mit Eigenversorgungsanlagen ist der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Verlangen Mitteilung zu machen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des der Stadt Bitterfeld-Wolfen wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Wasserbedarf ist im Übrigen aus der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu decken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an die Stadt Bitterfeld-Wolfen einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. gegen das Gebot des Anschlusszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
 2. gegen das Gebot des Benutzungszwanges dieser Satzung (§ 6) verstößt,
 3. gegen die Mitteilungsgebote des § 6 Satz 4 und des § 7 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung verstößt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann ferner zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Insbesondere kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 9 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV einschließlich der Allgemeinen Preisregelungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, der MIDEWA GmbH bzw. der P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung für die Gemeinde Bobbau vom 19.03.1998,
2. die Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung für die Gemeinde Greppin vom 24.03.1998,
3. die Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung für die Gemeinde Thalheim vom 05.03.1998,
4. die Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung“ für die Stadt Wolfen vom 27.06.1996.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel